

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 19

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was bringt uns das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung?

Über diese Frage referierte in der st. gallischen Lehrlingskommission der Leiter der dortigen Zentralstelle für das Lehrlingswesen. Seine Schlussfolgerungen lauten:

a) Die heute auf dem Gebiete des Lehrlingswesens und der Berufsbildung bestehenden Verhältnisse auf schweizerischem Gebiete sind absolut ungenügend und eine Sanierung im Sinne der Zusammenfassung der Kräfte, vermehrter Einheitlichkeit in Werkstättenlehre und beruflichem Unterricht ist unerlässlich.

b) Der uns vom eidgenössischen Arbeitsamt zur Verfügung gestellte Vorentwurf und die Motive zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung mit seinen wertvollen Materialien dürfte die geeignete Grundlage für die Anhandnahme der angestrebten Reformen bilden.

c) Einblick in das gefühllich so verschiedenartig geordnete Lehrlingswesen der verschiedenen Kantone einerseits, sowie in die zum Teil musterhaft durchgeführte Regelung des Lehrlingswesens bei einigen schweizerischen Berufsverbänden haben in uns die Überzeugung gestärkt, daß grundsätzlich der Berufsverband der geeignetste Träger für die Durchführung der sich aus dem Lehrlingswesen ergebenden Aufgaben ist. Es wäre deshalb nach unserm Dafürhalten absolut verfehlt, eine Aufgabe, die ihrer Natur nach einen organischen Bestandteil des Arbeitsgebietes eines Berufsverbandes bilden muß, dem Staate zu überbinden und so die Verbände von ihrer Verantwortung hinsichtlich der Berufserziehung geradezu zu entlasten. Erfreulicherweise bringen gerade gegenwärtig die Verbände dem Lehrlingswesen wiederum vermehrtes Interesse entgegen. Immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß die Pflege des Lehrlingswesens und die Sorge für einen berufstüchtigen Nachwuchs eine der vornehmsten Aufgaben der Verbände bildet. Mit großer Liebe und bedeutenden finanziellen Opfern werden die Aufgaben an die Hand genommen und durchgeführt und gerade deshalb tun wir gut daran, diese Entwicklung nicht zu hemmen, sondern nach Kräften zu fördern.

d) Der Bund und die Kantone sollen sich deshalb auf die Oberaufsicht, die Aufstellung gewisser Normen, sowie auf die Prüfung und Genehmigung der von den Verbänden aufgestellten Lehrlingsregulative und Lehrverträge beschränken und die Verbände im übrigen in der Durchführung ihrer Aufgaben durch möglichst weitgehende finanzielle Unterstützung und gesetzliche Anerkennung und Verbindlicherklärung der das Lehrlingswesen betreffenden Vorschriften in ihren Bestrebungen stärken.

e) Der Bund wird der Entwicklung des Lehrlingswesens und der beruflichen Bildung am meisten dadurch dienen können, wenn die Bundesbeiträge wieder auf die frühere Höhe zurückgebracht werden.

f) Wenn wir auch grundsätzlich eine einheitliche Regelung des Lehrlingswesens und der Berufsbildung auf eidgenössischem Boden begrüßen, so dürfen wir andererseits den Vernetzungswillen des Volkes nicht außer Acht lassen. Wir halten deshalb dafür, daß auch dann, wenn der Vorentwurf den eidgenössischen Räten nicht vorgelegt werden sollte, dennoch die Möglichkeit besteht, die Hauptübelstände des heutigen Systems, vor allem die Zersplitterung, zu beseitigen. Der Bund hat auf Grund der bedeutenden Subventionen, die er heute schon für das berufliche Bildungswesen ausrichtet, die Möglichkeit, einheitliche Bestimmungen zu erlassen und die beteiligten Verbände noch mehr als bisher zur Mitarbeit heranzuziehen.

Verbandswesen.

Genossenschaft schweizerischer Sattlermeister. Unter dem Vorsitz von Zentralpräsident H. Kurt (Solothurn) wurde in Aarau die Delegierten- und Generalversammlung der Genossenschaft schweizerischer Sattlermeister abgehalten. Gleichzeitig konnte die Genossenschaft ihre 25jährige Gründungsfeier begehen. Jahresbericht, Jahresrechnungen und Budget, sowie die Berichte über die Meisterprüfungen, Einfuhrbeschränkungen und Arbeitslosenfürsorge wurden genehmigt und Mitteilungen über die Wirtschaftslage, die Aussichten der Beschäftigung, den Ledermarkt usw. entgegengenommen. Die Meisterprüfungen sollen auch dieses Jahr wieder durchgeführt werden. Als Ort der nächsten Jahresversammlung wurde Interlaken bezeichnet und die Sektion Bern-Kanton mit der Durchführung dieser Tagung betraut. Als Redaktionsstelle wurde die Sektion Aargau bestimmt. Über die Verwendung des Arbeitslosenfürsorgefonds wird der Vorstand Vorschläge ausarbeiten. Verschiedene Anträge und Anregungen wurden der Zentralleitung zur Behandlung und Erledigung überwiesen.

Verschiedenes.

† **Schlossermeister Johann Spillmann in Stedborn** starb am 25. Juli im Alter von 79 Jahren.

† **Glaschnermeister Gottlieb Affolter in Davos-Platz** starb an den Folgen einer schweren Operation im Alter von 65 Jahren.

† **Baumeister Joh. Müller-Dürer in Herisau** starb am 30. Juli im Alter von 65 Jahren.

† **Zimmermeister Jakob Kerli-Hög in Schoofwald-Emmenweid (Luzern)** starb am 30. Juli im Alter von 69 Jahren.

Neue Verordnung für Maße und Gewichte. Der Bundesrat hat den Abschnitt II der Vollziehungsverordnung über die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen aufgehoben und durch folgenden neuen Artikel 88 ersetzt: „In Handel und Verkehr verabfolgte Wagen, welche mit automatischer Abfüllvorrichtung versehen sind, werden als Abfüllmaschinen betrachtet und unterliegen also nicht der Eichpflicht. Neben diesen Abfüllmaschinen müssen aber amtlich geprüfte und gestempelte Kontrollwagen in betriebsfertigem Zustand aufgestellt sein, daß auf ihnen, unabhängig von der Wage der Abfüllmaschine jederzeit durch Stichproben die Richtigkeit des Gewichtes der automatisch abgefüllten Waren nachkontrolliert werden kann. In jedem Falle bleibt die Verantwortlichkeit des Verkäufers der Waren für die Abgabe richtigen Gewichtes bestehen. Dieser Beschluß trat am 1. August in Kraft.“

Werkbund-Wettbewerb. Der Schweizerische Werkbund und das „Deuvre“ veranstalten einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für Salubra-Tapeten, an dem alle schweizerischen Künstler im In- und Auslande, sowie alle in der Schweiz seit mindestens drei Jahren niedergelassenen ausländischen Künstler teilnehmen können. Dem Preisgericht stehen 3000 Fr. zur Verfügung. Diese Summe wird unter allen Umständen zur Auszahlung gelangen. Die Jury setzt sich zusammen aus Alfred Altherr S. W. B., Direktor des Kunstgewerbemuseums Zürich; Heinrich Weber, Maler, S. W. B., Birsfelden; Madame Perret-Grosz, Lausanne; Fred Giltard, Architekt, Lausanne; Albert A. Hoffmann von der Salubra-Tapeten-Fabrik Basel. — Einsendungen der Entwürfe bis 20. September 1924 an das Gewerbemuseum Bern.